

Vereinbarung

über die Übergabe der Kreisstraßen K 1, K 4, K 27 und K 28 im Zuge der Ortsdurchfahrten Ahlen, Ahlen-Vorhelm

zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat

- im Folgenden Kreis -

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,

- im Folgenden Stadt -

Vorbemerkung

Infolge der im Jahr 2011 durchgeführten Volkszählung ist gemäß § 44 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) die Straßenbaulast an den oben bezeichneten Ortsdurchfahrten zum 01.01.2014 von der Stadt auf den Kreis übergegangen. Die Stadt hat beschlossen, von der Möglichkeit des § 44 Absatz 3 Satz 1 StrWG NRW, Straßenbaulastträger zu bleiben, keinen Gebrauch zu machen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die zu übergebenden Straßen in dem Zustand befinden, wie er in der Straßenzustandsdokumentation (SZD) aufgestellt vom Ingenieurbüro nts, Münster, vom 21.10.2014 festgehalten ist, und die dort aufgeführten Arbeiten durchzuführen sind. Zwischen den Parteien besteht jedoch Uneinigkeit hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 10 Absatz 4 StrWG NRW auf diesen Sachverhalt. Nach Auffassung der Stadt ist die genannte Vorschrift auf einen „Rückfall“ der Straßenbaulast gemäß § 44 StrWG NRW nicht anwendbar und es besteht kein gesetzlicher Anspruch des Kreises auf Ausgleich der berechneten Instandsetzungskosten.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits über eine möglicherweise bestehende Instandsetzungs- oder Zahlungspflicht schließen die Parteien die folgende Vereinbarung.

§1

Folgende Kreisstraßen werden an den Kreis übergeben:

- a. Kreisstraße 1, AN 1 „Schinkelstraße“
Stat. 0,000 bis AN 1, Stat. 1,050 ; Gesamtlänge: 1050 m
- b. Kreisstraße 1, AN 2 „Dorffelder Straße“
Stat. 2,440 bis AN 2, Stat. 3,534 ; Gesamtlänge: 1094 m
- c. Kreisstraße 1, AN 4 „Ennigerstraße“
Stat. 0,000 bis AN 4, Stat. 0,201 ; Gesamtlänge: 201 m
- d. Kreisstraße 4, AN 1 „Parkstraße“
Stat. 0,000 bis Stat. 0,628 ; Gesamtlänge: 628 m
- e. Kreisstraße 27, AN 2 „Im Hövenerort“
Stat. 0,454 bis AN 2 Stat. 1,297 ; Gesamtlänge: 843 m
- d. Kreisstraße 28, AN 1 „Emanuel-von-Ketteler-Str“ & „Alte-Beckumer-Str.“
Stat. 0,000 bis Stat. 1,037 ; Gesamtlänge: 1037 m

Die genannten Straßenabschnitte bleiben Kreisstraßen im Sinne des § 3 (3) des StrWG NRW.

§2

Mit Wirkung vom 01.01.2014 geht die Straßenbaulast und damit Kraft Gesetzes das Eigentum an den in § 1 genannten Straßenabschnitten sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen (Unterhaltung, Instandsetzung, Verkehrssicherungspflichten), auf den Kreis über.

Die Straßenabschnitte werden von der Stadt Ahlen in dem Zustand, wie er in den Vorbemerkungen genannten SZD festgehalten wurde, übergeben.

- Da in den v. g. Gutachten die Brückenbauwerke nicht betrachtet wurden, kommt der Kreis und die Stadt darin überein, dass die Stadt alle Schäden an dem Bauwerk i. Z. der Parkstraße über die Olfe gem. dem Prüfbericht 2013 H, aufgestellt am 03.04.2013 von Bockermann Fritze Ing.-Consult, nach den anerkannten Regeln der Technik und durch eine Fachfirma zu ihren Lasten behebt. Die Ausschreibungsunterlagen müssen vor der Veröffentlichung einen Freigabevermerk vom Kreis erhalten.
- Die Schäden an der Fahrbahn der K 1 AN 2 „Dorffelder Straße“ werden im Rahmen einer von der Stadt durchzuführenden Kanalbau- maßnahme von der Stadt behoben. Die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten ist ebenfalls vor der Veröffentlichung vom Kreis freizugeben.
- Des Weiteren werden die Aufpflasterungen in der Fahrbahn der Parkstraße“ (K4 AN1) im Kreuzungsbereich „Parkstraße / Klärweg / Bürgermeister-Corneli-Ring“ von der Stadt zurückgebaut.

Die dann, gemäß der SZD noch vorhandenen Schäden werden vom Kreis behoben.

Die Stadt übernimmt die Kosten für diese Schadensbehebung in Höhe von:

	614.607,- €	(Gesamtkosten SZD S.36)
abzgl.	<u>352.000,- €</u>	(„Dorffelder Str.“ SZD S.36)
	262607,- €	(netto)
+19% MWSt	<u>49895,33 €</u>	
	312502,33 €	(brutto)

Die Stadt überweist den Betrag in Höhe von **312.502,33 €** bis zum 01.06.2016 auf ein Konto des Kreises.

Die Vertragsparteien einigen sich über den Realisierungszeitraum der jeweils durchzuführenden Arbeiten bis Ende 2018.

§ 3

Die Grundbuchberichtigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 StrWG NRW. Die Grundstücke der übergehenden Streckenabschnitte werden bei der Vermessung parzelliert. Die Vermessung wird von dem Kreis beauftragt. Die Kosten übernehmen je hälftig der Kreis und die Stadt

§ 4

Auf eine gemeinsame Begehung im Rahmen der Übergabe kann verzichtet werden. Der Besitz an der Straße geht mit dem Eigentum ohne weiteres auf den Kreis über. Die Stadt übergibt die für die Verwaltung der zu übernehmenden Straßenabschnitte erforderlichen Unterlagen an den Kreis.

§ 5

Der beigeheftete Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Stadt, zwei Ausfertigungen sind für den Kreis bestimmt.

Ahlen, den

Warendorf, den
